

A 13.0 Sonstige Planzeichen

A 13.4

A 13.5 — — vorgeschlagene Grundstückseinteilung

A 13.2 mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Allgemeinheit sowie mit

Bebauungsplanes "Mahrgrund II"

Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger zu belastende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

vorhandene Gebäude Erhaltung / Abbruch

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen sowie Terrassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§12 und 14 BauNVO)

Flächen für Stellplätze/Carports/Garagen

Flächen für Nebenanlagen

Flächen für Terrassen

Garagen (gem. §12 BauNVO ) und Nebenanlagen (gem. §14

halb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

BauNVO) sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.

Nicht überdachte Stellplätze und Nebenanlagen für die Versorgung,

Abwasserbeseitigung, und fernmeldetechnische Anlagen sind außer -

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ilvesheim "Mahrgrund II" - 1. Änderung identisch. B 1.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs.1 LBO) B 1.1 Leuchtende, grelle, schwarze oder glatte Materialien und Anstriche sind bei der Fassadengestaltung unzulässig. Soweit die Fassadenflächen der Energiegewinnung oder -einsparung dienen, sind auch reflektierende Bauteile (z.B.: Verkleidung mit Solarpanels etc.) zulässig. B 1.2 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. B 1.3 Antennenanlagen bzw. Parabolspiegel-Antennen sind nur an der Dachfläche zulässig. Pro Gebäude darf nur eine Antennenanlage bzw. Parabolspiegel-Antenne angebracht werden . B 1.4 Carports sind mit mindestens zwei Rankpflanzen zu begrünen. B 2.0 Dachform und -neigung, Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 LBO) B 2.1 Es sind <del>nur</del> beidseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von 30° bis 45° <del>zulässig</del> sowie auch B 2.2 Ausnahmsweise sind auch Pultdächer mit einer geringeren Dachneigung als 30° sowie Walm- und B 2.3 Bei Hausgruppen ist eine Dachneigung von 30° bis 35° zulässig. B 2.4 Doppelhaushälften sind mit gleicher Dachneigung auszuführen. Wird an eine bestehende Doppelhaushälfte angebaut, so ist dessen Dachform und -neigung zu übernehmen. B 2.5 Garagen und überdachte Stellplätze können auch mit einem Flachdach ausgeführt werden. B 2.6 Dächer mit einer Neigung unter 20° sowie Garagen (mit Ausnahme der bestehenden Garagen) sind unter Gewährleistung einer durchgängigen Bodensubstratauflage von 10 cm fachgerecht extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Ausnahmen werden zugelassen, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z.B.: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Dachflächen für Belichtungszwecke etc.). In diesen Ausnahmefällen sind mind. 25% der Dachflächen dauerhaft zu begrünen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden / Studio sind unzulässig. B 2.8 Die Materialwahl von Dacheindeckungen sowie von Verkleidungen von Dachgauben und deren Seitenteilen ist so vorzunehmen, dass von ihnen und dem anfallenden Niederschlagswasser keine Bodenverunreinigungen (z.B. durch unbeschichtete Metalle Kupfer, Zink, Blei) ausgehen können. B 3.0 Gestaltung der Freiflächen, Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 LBO) B 3.1 Mindestbegrünung: Gemäß § 9 Abs. 1 LBO müssen die nicht bebauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen (Gärten) sein. Je 50 m² als Gartenfläche anzulegende Grundstücksfläche ist mindestens ein standortheimischer (Obst-) Baum zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Ab 75 m² Gartenfläche und für jede weiteren 75 m² Gartenfläche sind mindestens zu pflanzen: 1 x Großstrauch 4 x Normalstrauch Diese Pflanzungen sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Soweit standortheimische Gehölze und Bäume vorhanden sind und im Rahmen der Festsetzungen erhalten bleiben, werden sie bei den Pflanzgeboten angerechnet. B 3.2 Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen, Zufahrten und Wege sind mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster) auszustatten. B 3.3 Der Garagenabstand zum Rand der Verkehrsfläche darf 6,0 m nicht überschreiten. Wenn es die Lage der Baugrenze nicht zulässt oder in der Planzeichnung eine andere Regelung getroffen wird, sind Ausnahmen von dieser Festsetzung zulässig. B 3.4 Einfriedungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 1,10 m über Straßenhöhe nicht Terrassen, die als Sichtschutz dienen und unmittelbar an Wohngebäude anschließen. B 4.0 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs.2 LBO) B 4.1 Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen ergibt sich wie folgt: a) bei einer Wohnfläche von mehr als 40 m² oder einer Zwei-Zimmer-Wohnung = 1,3 Stellplätze b) bei einer Wohnfläche von mehr als 60 m² oder einer Drei-Zimmer-Wohnung = 1,6 Stellplätze c) bei einer Wohnfläche von mehr als 80 m² oder einer Vier-Zimmer-Wohnung = 1,8 Stellplätze d) bei einer Wohnfläche von mehr als 100 m² oder einer Fünf-Zimmer-Wohnung = 2,0 Stellplätze Die Summe der Stellplatzzahlen ist bei  $\stackrel{>}{=}$  0,5 aufzurunden. Der Stauraum vor Garagen kann als Stellplatz angerechnet werden, sofern die dahinter liegende Garage zur gleichen Wohneinheit gehört. C HINWEISE C 1.0 Bodenschutz Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist nach Möglichkeit in wieder nutzbarem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodeverbesserung zu verwenden. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.). In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen,so ist dieses Material von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 7 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg §§ 4 Abs. 1, 10 und 11 KrW-/AbfG zu verfahren. Das Bürgermeisteramt und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, ist hierzu

GEM. LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-

(LBO v. 08.08.1995 (GBI.95, Nr. 24, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004

WÜRTTEMBERG

(GBI.04, Nr. 17, S.884 und 895)

Fraxinus excelsior Gemeine Esche Juglans regia Walnuß Ligustum vulgare Liguster Malus silvestris Holz-Apfelbaum Lonicera xylosteum Heckenkirsche Vogel-Kirsche Prunus avium Felsen-Kirsche Prunus mahaleb Prunus spinosa Schlehe Pyrus pyraster Wildbirne Hausbirne Pyrus communis Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur Stiel-Eiche Rhamnus cathartica Kreuzdorn Stachelbeere Ribes uva-crispa Rosa arvensis Wald-Rose Rubus idaeus Himbeere Salix caprea Sal-Weide Sambucus nigra Schwarzer Holunder G Sorbus domestica Speierling Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Feld-Ulme Ulmus carpinifolia Ulmus glabra Berg-Ulme Kletterpflanzen: Clematis vitalba Hedera helix 3-20 m Echtes Geißblatt 2-5 m Lonicera caprifolium Wald-Geißblatt Lonicera periclymenum 5-7 m Parthenocissus quinq. Wilder-Wein 7-10 m Mauer-Wein P. tricuspidata 'Veitchii' Vitis vinifera ssp. Wilde Weinrebe 3-10 m silvestris Diese Pflanzenliste und die weiteren Pflanzlisten im Anhang des GOP sind als Vorschlag zu verstehen und sind im Zuge der Ausführungsplanung standortbezogen zu konkretisieren. B1 - B3 = Baum 1. - 3. Ordnung

Spitz-Ahorn

Berg-Ahorn

Hänge-Birke

Hainbuche

R. Hartriegel

Weißdorn

Kornelkirsche

Pfaffenhütchen

Rot-Buche

Wissenschaftlicher Pflanzenname

(Bäume: 3xv, mD.B. STU 18-20

Deutscher Pflanzenname

Liste 1: Hausgärten

**Botanischer Name** 

Acer campestre

Acer platanoides

Betula pendula

Carpinus betulus

Cornus sanguinea

Crataegus monogyna

Euonymus europaea Fagus sylvatica

GS = Großstrauch

NS = Normalstrauch

KS = Kleinstrauch

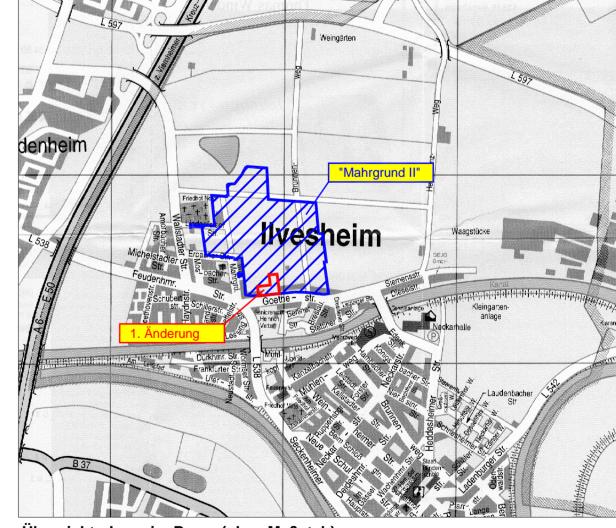
Corylus avellana

Cornus mas

Acer pseudoplatanus

Sträucher: 2xv, 60-100)

E Verfahrensvermerke Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften: Aufstellungsbeschluss am: .. Die Gemeinde hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften beschlossen (§ 1 Abs. 3 BauGB) Bekanntmachung am: .. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB) Bürgerbeteiligung von: .. bis . Die Gemeinde hat die Bürger, die von der Planung berührt werden, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet und Möglichkeiten zur Erörterung gegeben (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von: .. bis .. Die Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, beteiligt und für deren Stellungnahme eine Frist von einem Monat gesetzt (§ 4 Abs. 2 BauGB) Öffentliche Auslegung zur förmlichen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von: .. bis .. Die vom Gemeinderat beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Örtlichen Bauvorschriften wurden inklusive der schriftlichen Begründung für einen Monat ausgelegt. Die Auslegung wurde fristgerecht ortsüblich bekanntgegeben. (§ 3 Abs. 2 BauGB) Die Gemeinde beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung (§ 10 BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung. Inkrafttreten Die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekanntgemacht und ist rechtsverbindlich in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB) Der Bürgermeister der Der Planverfasser: Gemeinde Ilvesheim: (Dr.Ing. Alexander Kuhn)



Übersicht: Lage im Raum (ohne Maßstab)



## GEMEINDE **ILVESHEIM** RHEIN-NECKAR-KREIS

## Bebauungsplan "Mahrgrund II" - 1. Änderung

## Bebauungsplan Entwurf

assung 01. Februar 2013				
kt-Nr.:	Datum:			
950/01a	Geprüft:			
·Nr.:	Projektbearbeiter:			
00 04 D D				

Fax. 06 21 / 8 76 75 -99

E-mail: info@regioplan.com

Projekt-Nr.:	Datum:	01.02.2013
ETS 950/01a	Geprüft:	Dr.Ing. Alexander Kuhn
Plan-Nr.:	Projektbearbeiter:	Dipl.Ing. (FH) Lena Foltin
2013_02_01_B-P		
Layout:	Projektzeichner:	Horst Schulzki
B-Plan_Änd_1te		
Maßstab:	MVV Enamic Regioplan GmbH	
1 : 1.000	Besselstraße 14/16 68219 Mannheim Tel. 06 21 / 8 76 75 - 0	

C 3.0 Regenwassernutzung C 4.0 Nutzungsschablone

C 2.0 Bodenfunde

Grundflächenzahl GRZ / Geschoßflächenzahl GFZ

Bereich bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen.

umgehend über Art und Ausmaß zu unterrichten. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten in diesem

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Landratsamt Rhein-Necker-Kreis, Wasserrechtsamt,

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und -befunde sind diese der Denkmalschutzbehörde

oder der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg).

Als Aufschüttungsmaterial darf kein belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.

Es wird empfohlen, das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser in geeigneten Anlagen (z.B. Zisternen mit Überlauf) zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) zu